

Bisher war der Vorbehaltseigentümer strafrechtlich dadurch gesichert, daß »Vorenthaltung« anvertrauten Gutes als Veruntreuung strafbar war (§ 181, 183 St.G.). Ist aber der Machthaber zum Verkauf der mit Eigentumsvorbehalt ihm anvertrauten Sache berechtigt, so kann hierdurch natürlich nicht der Tatbestand der Veruntreuung concretisiert werden, denn mit dem Verkauf erlischt das vorbehaltene Eigentum. Trotzdem kann durch Weiterverkauf dolos eine Schädigung des Vorbehaltseigentümers bewirkt werden. Die Strafgesetznovelle 1931 hat nun den neuen § 205 c St.G. eingeführt, der eine wesentliche Verbesserung des Rechtsschutzes beinhaltet: »Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft einge-

räumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, in gewinnstüchtiger Absicht geflissentlich mißbraucht und dadurch einem anderen einen Vermögensnachteil zufügt, macht sich der Untreue schuldig«, welche bei einem verursachten oder beabsichtigten Schaden von mehr als S. 250.— als Verbrechen mit Kerkerstrafe, sonst als Übertretung mit Arreststrafe bedroht wird.

Es kann also in Österreich nicht nur ein Eigentumsvorbehalt wirksam bedungen werden und zwar eventuell auch stillschweigend, sondern er beinhaltet einen wirklichen Schutz bis zur Weiterveräußerung der Sache und unter Umständen sogar darüber hinaus. R.-A. Dr. Robert Perten, Wien.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Umfang einer Reproduktionslizenz.

Der anfragende Verlag hat in einem bei ihm erschienenen Kalteebuch verschiedene Photographien, die ein tschechischer Züchter gemacht hat, ausgenommen. Die Genehmigung zur Wiedergabe dieser Photographien hatte der Autor von dem tschechischen Züchter erhalten. Bei der deutschen Ausgabe dieses Kalteebuches entstanden Differenzen bezüglich der Quellenangabe, die jedoch durch Einheften eines Abbildungsverzeichnisses erledigt sind.

Der anfragende Verlag beabsichtigt nun die Herausgabe einer holländischen Übersetzung des Kalteebuches. Auf seine Anfrage bei dem tschechischen Züchter, ob er mit der Wiedergabe seiner Bilder in der holländischen Ausgabe einverstanden sei, falls unter jedem Bild sein Name als Urheber genannt wird, erhielt er eine ablehnende Antwort.

Ist der Verlag berechtigt, die Photographien unter Nennung des Namens des Urhebers in der holländischen Ausgabe zu reproduzieren?

Nach dem Inhalt der Anfrage muß man davon ausgehen, daß zwischen dem Autor des Kalteebuches und dem als Urheber der fraglichen Photographien in Betracht kommenden tschechischen Züchter irgendwelche näheren Abmachungen über den Umfang des dem Autor des Kalteebuches eingeräumten Reproduktionsrechtes an den Photographien nicht getroffen worden sind.

Ich gehe also davon aus, daß die grundlegende Vereinbarung lediglich so lautet, daß dem Autor des Kalteebuches die Erlaubnis zur Wiedergabe der fraglichen Photographien in dem beim anfragenden Verlag erscheinenden Kalteebuch erteilt worden ist. Ich unterstelle weiter, daß die fraglichen Photographien noch nicht länger als 10 Jahre veröffentlicht worden sind, so daß sie sowohl in der Tschechoslowakei als auch in Deutschland und Holland noch urheberrechtlichen Schutz genießen.

In der zwischen dem Photographen und dem Autor des Kalteebuches getroffenen Vereinbarung ist weder die Übertragung des Urheberrechtes an den Photographien noch die Bestellung eines Verlagsrechtes zu erblicken. Die Vereinbarung dürfte vielmehr als Einräumung einer Abdrucklizenz anzusehen sein. Irgendwelche gesetzlichen Vorschriften über den Umfang einer derartigen Lizenz bestehen nicht. Der § 10 Absatz 3 des Kunstschutzesgesetzes, dessen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall anzuwenden sind, besagt lediglich, daß das Recht beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden kann, und daß die Übertragung auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann.

Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, daß derjenige, der ein Reproduktionsrecht für sich in Anspruch nimmt, den Beweis für den Umfang des ihm eingeräumten Rechtes erbringen muß.

Ich verweise auf Osterrieth-Marwitz, Kommentar zum Kunstschutzesgesetz, 2. Aufl., Anm. V, 3 zu § 10.

Der anfragende Verlag bzw. der Autor des Kalteebuches ist also, da ihm das Recht der Reproduktion der Photographien in einer holländischen Ausgabe des Kalteebuches streitig gemacht wird, in der unangenehmen Lage, den Beweis dafür erbringen zu müssen, daß die Erteilung der Reproduktionsbefugnis sich auch auf fremdsprachliche Ausgaben des Kalteebuches, insbesondere auf eine holländische Ausgabe bezogen hat. Dieser Beweis wird aber nur dann zu erbringen sein, wenn anlässlich der seinerzeit getroffenen Vereinbarung auch über die Möglichkeit der Veranstaltung fremdsprachlicher Ausgaben zwischen dem Autor des Kalteebuches und dem tschechischen Photographen gesprochen worden ist.

Bestand dagegen zur Zeit der Vereinbarung die Absicht der Veranstaltung fremdsprachlicher Ausgaben des Kalteebuches überhaupt

noch nicht und ist diese Absicht dem tschechischen Photographen gegenüber auch in keiner Weise zum Ausdruck gekommen, so wird man den Umfang der erteilten Reproduktionsbefugnis kaum auf fremdsprachliche Ausgaben erstrecken können.

Leipzig, am 26. August 1931.

Dr. Greuner, Rechtsanwalt.

Auslegung eines Verlagsvertrages. Vorschuß-Honorar.

In einem Verlagsvertrag vom 14. Januar 1927 sind folgende Bestimmungen über das Honorar des Verfassers getroffen worden:

1. Der Verfasser erhält für Werke von bestimmtem Inhalt und bestimmtem Umfang 15 Prozent des deutschen Ladenpreises für das broschürierte Stück.

2. Der Verlag vergütet dem Verfasser à conto des Gesamtabfages bei Abschluß des Vertrages eine Vorauszahlung von 15 000 RM, welche auf die dem Verfasser anfallenden Honorare verrechnet wird.

3. Dem Verfasser werden zum Abrechnungstermin nur die wirklich abgesetzten Stücke gutgebracht.

4. Der Verlag ist berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren den durch Absatz nicht gedeckten Teil des gezahlten Vorschusses mit den Erträgen aus anderen Werken des Verfassers aufzurechnen.

Im Zusammenhang mit der zu behandelnden Frage stehen noch die folgenden weiteren Vertragsbestimmungen:

1. Sollte sich der Verlag entschließen, eine wohlfeile Sonderausgabe des Werkes in den Handel zu bringen, so wird er dem Verfasser über die Höhe der prozentualen Honorarquoten Vorschläge unterbreiten.

2. Sollte der Verlag es für zweckmäßig erachten, die noch vorhandenen und ohne Aussicht auf normalen Absatz bei ihm oder auf auswärtigen Lagern befindlichen, ihm gehörenden Vorräte (Restauflagen, Exemplare auf Kriegspapier, Remittendenexemplare) unter Aufhebung des Ladenpreises zu veräußern, so ermäßigt sich das Honorar gleichfalls sinngemäß. Das Honorar ist solchenfalls nur auf denjenigen Erlös zu vergüten, den der Verlag in Wirklichkeit erzielt hat. Der Verlag wird dem Verfasser von einer solchen Absicht vorher Mitteilung machen und ihm das Vorkaufsrecht auf die in Betracht kommenden Vorräte einräumen.

3. Der Verfasser verpflichtet sich, alle seine belletristischen Arbeiten, die er in den nächsten fünf Jahren, vom Vertragsabschluß an gerechnet, in Buchform zu veröffentlichen denkt, immer zuerst dem Verlag anzubieten. Mangels neuer Vereinbarungen gelten die allgemeinen Bedingungen dieses Vertrages. In jedem Falle hat der Verlag ein Vorkaufsrecht für alle während der festgesetzten Zeitdauer zum Verlag gelangenden Bücher des Verfassers.

4. Der Verlag ist berechtigt, bei einem etwaigen Verkauf des Verlages oder von Teilen desselben seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen gleichwertigen dritten zu übertragen.

Die Vertragsbestimmungen sind in gekürzter Form wiedergegeben.

Von der zuletzt genannten Bestimmung ist Gebrauch gemacht worden. Die Rechte und Pflichten aus dem Verlagsvertrag sind auf den anfragenden Verlag am 11. Januar 1929 mit allen anderen bei dem Verlag erschienenen Werken des Verfassers übergegangen. Über einen Widerspruch des Verfassers gegen den Übergang der Verlagsrechte wird nichts berichtet.

Der Absatz des Verlagswerkes, auf das sich der Verlagsvertrag bezieht, ist nach der vorliegenden Absatzliste seit mehreren Jahren ein sehr geringer, sodaß aus dem Honorar für dieses Werk der noch in Höhe von annähernd 10 000 RM ungedeckte Vorschuß aus dem Absatz nicht gedeckt werden kann.